

EINKAUFSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware

Stand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Leistungsgegenstand	3
1.1	Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen	3
1.2	Definitionen	3
1.3	Leistungsumfang	4
1.4	Ergänzende Leistungen / Change Requests	4
1.5	Immaterialgüterrechte	5
1.5.1	Arbeitsergebnisse	5
1.5.2	Nicht individuell erstellte Leistungen	5
1.5.3	Sonstiges	6
1.6	Leistungsbeginn	6
2	Übernahme	6
2.1	Tag der Übernahme	6
2.2	Abnahmetest	7
3	Entgelt, Zahlungsbedingungen und Erfüllungsort	8
3.1	Entgelt	8
3.2	Indexanpassung	9
3.3	Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen	9
3.4	Erfüllungsort und Reisekosten	10
4	Sonstige Pflichten des Auftragnehmers	11
4.1	Einhaltung gesetzlicher Regelungen	11
4.2	Cloud und Subscription	11
4.3	Anforderungen an Individualsoftware	11
4.4	Barrierefreiheit und „Accessibility Statement“	12
4.5	Anforderungen an Dokumentation	13
4.6	Anforderungen an Personal des Auftragnehmers und deren Austausch	13
4.7	Benachrichtigungs- und Warnpflicht	14
4.8	Subunternehmer	15
4.9	Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Auftraggebers	15
4.10	Datenschutz	16
4.11	Geheimhaltung	17
4.12	Referenznennung	18
4.13	Abwerben von Mitarbeiter:innen	18
4.14	Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers	18
5	Leistungsstörungen	18
5.1	Allgemein	18
5.2	Haftung	19
5.3	Gewährleistung	19
5.4	Verzug und Vertragsstrafe	19
6	Vertragsdauer und -beendigung	21
6.1	Vertragsdauer	21
6.2	Ordentliche Kündigung	21

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

6.3	Außerordentliche Kündigung (Vorzeitige Auflösung des Vertrages)	21
7	Sonstiges	23
7.1	Zurückbehaltung und Leistungspflicht	23
7.2	Hinweisgeberschutzsystem	23
7.3	Rechtsnachfolge	24
7.4	Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung	24
7.5	Besonderheiten im Fall der Arbeitskräfteüberlassung	24
7.6	Antikorruptionsbestimmungen	25
7.7	Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts.....	26
8	Schlussbestimmungen	26
8.1	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.....	26
8.2	Schriftform	26
8.3	Salvatorische Klausel.....	26

1 Leistungsgegenstand

1.1 Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen

- 1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für **Dienstleistungsaufträge** der IT-Services der Sozialversicherung GmbH, darunter fallen beispielsweise Consulting-Dienstleistungen oder die **Entwicklung von Individualsoftware** (im Folgenden gemeinsam kurz: „**Leistung(en)**“.
- 2 Für den Kauf und die Wartung von Standardsoftware sowie für Einräumung einer zeitlich begrenzten Nutzungsbewilligung bzw. Bereitstellung von Standardsoftware gelten die **Einkaufsbedingungen Standardsoftware (EKB-SSW)**, für die Lieferung und die Wartung von Hardware und der mit dieser gegebenenfalls in Zusammenhang stehende Erbringung ergänzender (IT-) Dienstleistungen die **Einkaufsbedingungen Hardware (EKB-HW)** und für die Beauftragung von allgemeinen Schulungsdienstleistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schulungen (**AGB-SDL**), alle jeweils in der gültigen oder vereinbarten Fassung.
- 3 Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist auf der Website des Auftraggebers im Bereich „Download & Presse“ / „Einkaufsbedingungen der ITSV GmbH“ unter <https://www.itsv.at/cdscontent/load?contentid=10008.791520&version=1730902634> abrufbar.

1.2 Definitionen

- a. Der Begriff „Auftraggeber“ bezeichnet die IT-Services der Sozialversicherung GmbH. Diese fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unter den Begriff „öffentlicher Auftraggeber“ und hat dieses einzuhalten.
- b. Der Begriff „Auftragnehmer“ bezeichnet jenes Unternehmen, das für den Auftraggeber die Leistungen erbringt.
- c. Der Begriff Sozialversicherung („SV“) im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen umfasst den Auftraggeber, die Sozialversicherungsträger, dies sind aktuell die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und den Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) sowie sämtliche Einrichtungen des Dachverbands und der Sozialversicherungsträger, dies sind aktuell neben dem Auftraggeber die Peering Point GmbH, die Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsges.m.b.H. (SVC) und die SVD Büromanagement GmbH.
- d. „Individualsoftware“ ist eine auf Basis einer Spezifikation des Auftraggebers (Pflichtenheft udgl.) für den Auftraggeber entwickelte Softwarelösung. Als Entwicklung von Individualsoftware gelten auch jene Teile einer Gesamtleistung, die sich auf die kundenspezifische Anpassung von Standardsoftware beziehen (Anpassungsprogrammierung).

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

1.3 Leistungsumfang

- 4 Der detaillierte Leistungsgegenstand ergibt sich grundsätzlich aus dem Auftragschreiben samt Beilagen oder andernfalls aus einem Angebot des Auftragnehmers (im Folgenden gemeinsam kurz: „**Beauftragung**“). Letzteres aber ausschließlich hinsichtlich der Leistungsbeschreibung und jenem Umfang, der von dem Auftraggeber explizit beauftragt wurde.
- 5 Allfällige rechtliche und kommerzielle allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden keinesfalls Vertragsinhalt, selbst wenn sich der Auftragnehmer in Angeboten, Konzepten, Rechnungen oder anderen Erklärungen darauf bezieht und der Auftraggeber nicht widerspricht.

1.4 Ergänzende Leistungen / Change Requests

- 6 Unter Berücksichtigung von §365 BVergG 2018 wird der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Beauftragung sind, aber zur Erreichung der Ziele der Beauftragung notwendig sind, durchführen.
- 7 Nach Bekanntgabe einer benötigten Erweiterung oder Anpassung durch den Auftraggeber („Change Request“) wird der Auftragnehmer ein unentgeltliches, verbindliches Angebot hinsichtlich etwaiger zusätzlicher Kosten und benötigtem Zeitaufwand legen und die Erweiterung oder Anpassung nach Beauftragung zügig (im Rahmen eines gemeinsam festgelegten Zeitplans) umsetzen. Die Aufwandsschätzung muss dabei nachvollziehbar und plausibel sein und ist dem Auftraggeber auf Nachfrage zu erläutern. Ergänzende Leistungen werden anhand der in der Beauftragung enthaltenen Preise verrechnet.
- 8 Werden vor Abschluss der ursprünglich vereinbarten Leistungen von dem Auftraggeber Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen bis zum Umfang von 10 % der ursprünglich vereinbarten Leistungen beauftragt, verändern diese den vereinbarten Terminplan nicht, soweit dem Auftragnehmer eine angemessene Zeit zur Umsetzung verbleibt. Bei darüber hinausgehenden Änderungen verändert sich der ursprünglich vereinbarte Erfüllungszeitraum entsprechend.
- 9 Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige Beauftragung einschließlich Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, ein Entgelt für diese zu leisten.
- 10 Der Change Request wird Bestandteil der Beauftragung und ändert und/oder ergänzt diese z.B. hinsichtlich der Art der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und des Entgelts.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

1.5 Immaterialgüterrechte

1.5.1 Arbeitsergebnisse

- 11 Der Auftraggeber soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, allfällige individuelle im Rahmen des jeweiligen Auftrags aus dieser Vereinbarung für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse in unveränderter oder veränderter Form in jeder Hinsicht zu nutzen und zu verwerten (einschließlich des Rechts, Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (dies betrifft jedenfalls andere Sozialversicherungsträger, den Dachverband der Sozialversicherungsträger sowie vom Dachverband der Sozialversicherungsträger beherrschte Unternehmen). Für im Rahmen der Leistungserbringung entstandene Arbeitsergebnisse erwirbt daher ausschließlich der Auftraggeber zeitlich unbegrenzt weltweit alle jetzt bekannten oder zukünftig bekanntwerdenden Nutzungs- bzw. Schutzrechte (insbesondere das Werknutzungsrecht nach Urheberrechtsgesetz). Eine weitere Nutzung durch den Auftragnehmer muss ausdrücklich gesondert vereinbart werden.
- 12 Im Fall einer Insolvenz des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- 13 Ist die Erstellung einer Individualsoftware Gegenstand des Auftrags, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber durch Erstellung und Lieferung einer Dokumentation und des Source Codes in die Lage zu versetzen, die Software umfassend zu nutzen.
- 14 Neben der Entwicklung von Individualsoftwarekomponenten und individuell angefertigten Softwareanpassungen einschließlich deren zugrundeliegenden Source Codes oder der Erstellung anderer individuell für den Auftraggeber gefertigten Werke wie Fotos, Bilder, Designs etc., sind unter dem Begriff „Arbeitsergebnis“ insbesondere auch für den Auftraggeber individuell erstellte Pläne, Skizzen, Projektplanungsunterlagen, erarbeitete Methoden und Konzepte und sonstige Unterlagen wie Muster, Präsentationen und ähnliches zu verstehen.

1.5.2 Nicht individuell erstellte Leistungen

- 15 Sind nicht nur individuell erstellte Arbeitsergebnisse Teil des Auftrages, hat der Auftraggeber das Recht, diese Teilleistungen (z.B. Standardsoftwarekomponenten) im vereinbarten Umfang ohne gesondertes Entgelt zu nutzen, soweit in der Beauftragung nicht anders vereinbart.
- 16 Beabsichtigt ein Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung vorbestehende Materialien (Softwarekomponenten, Konzepte etc. aber auch z.B. Anpassungen oder Erweiterungen im Zusammenhang mit Standardsoftware) einzubringen, an denen Dritte Rechte besitzen und/oder nur eingeschränkte Werknutzungen durch den Auftraggeber möglich sind, ist der Auftraggeber auf diesen Umstand hinzuweisen und ist der Auftraggeber berechtigt, die Verwendung solcher Materialien zu

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

untersagen, falls dies das resultierende Nutzungsrecht am Leistungsgegenstand zu stark einschränkt.

1.5.3 Sonstiges

- 17 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber beim Erwerb, Schutz und der Verwertung der Rechte dieses Punkts 1.5 bestmöglich unterstützen (z.B. Klausel in Subunternehmerverträgen, (Mit-) Unterfertigung aller dazu erforderlichen Dokumente und Anträge).
- 18 Jegliche Abweichung von den in diesem Dokument genannten Lizenzbedingungen ist dem Auftraggeber vor Beauftragung schriftlich darzustellen. Insbesondere ist detailliert anzugeben, ob und ggf. welche Lizenzmodelle in der jeweiligen Lieferung und/oder Leistung enthalten sind und es ist explizit auf Verpflichtungen und Einschränkungen hinzuweisen, die sich aus der Verwendung der Leistungen – insbesondere zeitlich befristeten sowie Open Source Lizenzen – ergibt.
- 19 Der Auftraggeber übernimmt aufgrund der Autonomie der einzelnen Einrichtungen der Sozialversicherung keine Haftung dafür, dass beim Auftragnehmer oder gegebenenfalls beim Lizenzgeber verbleibende Rechte (wie z.B. Urheberpersönlichkeitsrechte) an den Leistungen und Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch andere Rechtsträger der SV gewahrt werden; dies gilt auch, wenn die Leistung geändert oder Individualsoftware mit anderen Programmen verbunden wurde. Der Lizenzgeber kann daher in einem solchen Fall nur den betroffenen Rechtsträger unmittelbar in Anspruch nehmen.

1.6 Leistungsbeginn

- 20 Der Auftragnehmer hat ehest möglich und soweit nichts anderes vereinbart, gewöhnlich spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Beauftragung mit der Leistungserbringung zu beginnen.

2 Übernahme

2.1 Tag der Übernahme

- 21 Die Übernahme erfolgt an dem Werktag, an dem der Abnahmetest erfolgreich (Punkt 2.2) beendet wurde.
- 22 Ist ein solcher Abnahmetest nicht vorgesehen oder hat der Auftraggeber schriftlich zur Gänze darauf verzichtet, erfolgt die Übernahme, erfolgte Übergabe der Dokumentation vorausgesetzt,
 - a. an dem Werktag der vertragskonformen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer;
 - b. im Falle von Individualsoftware, wenn der Auftraggeber nach vollständig vertragskonformer Leistungserbringung erklärt, die Leistungen zu übernehmen.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- 23 Der Auftraggeber kann die Ergebnisse auch bedingt übernehmen, der Auftragnehmer verpflichtet sich in einem solchen Fall, den vereinbarten Zustand nachträglich binnen maximal 14 Kalendertagen herbeizuführen (Beseitigung verbleibender geringfügiger Mängel).
- 24 Mit dem Tag der Übernahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 25 Die Übernahme kann nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auch in Etappen (Teilübernahmen) vorgenommen werden.
- 26 Die Übernahme bewirkt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen allenfalls vertragswidriger Leistungen. §377 UGB findet keine Anwendung.

2.2 Abnahmetest

- 27 Soweit in der Beauftragung nicht anders geregelt, gelten folgende Bestimmungen:
- 28 Der Abnahmetest findet am vereinbarten Tag der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. bei Beendigung derselben statt, soweit von dem Auftraggeber nicht anders rechtzeitig bekannt gegeben.
- 29 Der Auftraggeber wird die Leistungen nur nach erfolgreichem Abschluss des Abnahmetests produktiv einsetzen.
- 30 Die Übernahme erfolgt an dem Werktag, an dem der Abnahmetest erfolgreich beendet wurde nach erfolgter Übergabe der Dokumentation durch den Auftraggeber.
- 31 Der Abnahmetest besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und – sofern in der Beauftragung eigens festgelegt - einem Dauertest (probeweiser Echtbetrieb).
- Der **Funktionstest** besteht aus einer Überprüfung, ob die gelieferten Leistungen die geforderten (z.B. Pflichtenheft) bzw. die im Angebot zugesagten Funktionen erfüllen.
 - Im **Leistungstest** wird überprüft, ob die Software unter den definierten oder mangels Definition den allgemein üblichen Belastungszuständen die definierten Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt. Der Leistungstest kann auch in einem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Benchmark bestehen und gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der erreichte Benchmark unter sonst gleichen Voraussetzungen vom aufgrund der ursprünglichen Benchmark erwarteten (berechneten) Ergebnis um nicht mehr als 5 % abweicht. Andernfalls liegt ein Fehler der Klasse 1 vor.
 - Im Rahmen des **Dauertests** (probeweiser Echtbetrieb) wird die Zuverlässigkeit der Software im Echtbetrieb überprüft. Der Dauertest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

der Software über einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen (00:00 bis 24:00 Uhr) bzw. während der in der Beauftragung vereinbarten Zeit mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Prozentsatz unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht.

- Bei Vorliegen eines Fehlers der Fehlerklasse¹ 1 oder 2 im Dauertest beginnt der Abnahmetest neu zu laufen.

32 Über den erfolgreichen Abschluss des Abnahmetests ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

33 Der Auftragnehmer wird am Abnahmetest – ausgenommen am Dauertest – unentgeltlich teilnehmen.

34 Der Auftraggeber kann auf einen oder mehrere der oben genannten Tests im Rahmen eines Leistungsverzeichnisses verzichten, was zu einer Vorverlegung der Übernahme führt.

3 Entgelt, Zahlungsbedingungen und Erfüllungsort

3.1 Entgelt

35 Das Entgelt und seine Bestandteile (Stunden- oder Tagsätze, Pauschalen, Mengen, Lizenzen, ...) ergeben sich aus der Beauftragung.

36 Das Entgelt erhöht sich um die österreichische Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern der Auftragnehmer nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, diese Umsatzsteuer der Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

37 Im Fall eines Pauschalpreises sind insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in der Beauftragung nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind. Das Entgelt umfasst insbesondere sämtliche Abgaben, Steuern, Zulagen, soziale Leistungen, Kosten der Abfallentfernung bzw. Abfallentsorgung und die Beseitigung von Verschmutzungen sowie etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Versicherungskosten und Spesen, es sei denn es wird ausdrücklich anderes vereinbart.

38 Der Auftraggeber ist berechtigt, Vertragsstrafen aus dem Vertrag vom Entgelt einzubehalten.

¹ Fehlerklasse/Priorität 1 & 2 – "erheblich": Die zweckmäßige Nutzung der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen, die Geschäftsabwicklung und/oder die Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen oder erheblich erschweren.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

3.2 Indexanpassung

- 39 Es wird eine beidseitige Wertbeständigkeit des Preises vereinbart, sodass sich Preise bei Indexsteigerungen, aber auch Indexsenkungen in beide Richtungen anpassen können. Als Maß zur Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche **Verbraucherpreisindex 2020** oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat, in dem die Leistung beauftragt wurde, verlaubliche Indexzahl. Die zum Zeitpunkt einer Preisänderung geltende Indexzahl bildet die Bezugsgröße für eine nachfolgende Preisänderung. Die Beantragung hat durch den Auftragnehmer bzw. im Fall einer negativen Indexzahl durch den Auftraggeber bis 30.06. des jeweiligen Jahres zu erfolgen und muss anhand des letzten verlaublichen VPI-Wertes nachgewiesen werden. Später einlangende Beantragungen bleiben unberücksichtigt. Die jeweilige Indexierung und die angepassten Preise gelten mit dem 01.01. des folgenden Jahres. Festgehalten wird, dass eine rückwirkende Preisanpassung jedenfalls ausgeschlossen ist. Neu indexierte Preise dürfen somit nur für Beauftragungen mit Leistungsbeginn nach dem 01.01. verrechnet werden.

3.3 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 40 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber **Rechnungen** übermitteln. Die Rechnungslegung ist jeweils nur auf Basis einer Beauftragung zu den darin angeführten Bedingungen zulässig. Rechnungen sind unter Angabe der jeweiligen in der Beauftragung bekannt gegebenen Bestellnummer, sowie unter Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID - Nr.) des Auftragnehmers zu übermitteln. Rechnungen ohne Bestellnummer gelten als nicht gelegt und verpflichten nicht zur Zahlung. Die Angaben in den Rechnungen müssen eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen ohne besondere Kenntnis und ohne besonderes Fachwissen nachvollziehbar sein (nachvollziehbare Auflistung der verrechneten Leistungen). Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind in Euro zu erstellen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggeber mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- 41 Die Übermittlung von **elektronischen Rechnungen** an den Auftraggeber ist zulässig, wenn elektronische Rechnungen die Voraussetzungen des § 11 Abs 2 UstG sowie dieses Punktes 3.3 erfüllen und sind an eRechnung@itsv.at zu übermitteln.
- 42 Die **Zahlungsfrist** beträgt 30 (dreißig) Kalendertage netto Kassa und beginnt am Tag des Einlangens einer vertragskonformen Rechnung. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern. Verzugszinsen betragen 4% pro Jahr.
- 43 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit einer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und damit keinerlei Verzicht des Auftraggebers auf ihr zustehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer ungeachtet des Rechtstitels.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- 44 Die Leistungen können nur nach vertragskonformer Leistungserbringung (Übernahme) und Freigabe der Leistungsaufzeichnungen verrechnet werden. Sofern kein anderer Zahlungsplan vereinbart wird, kann der Auftragnehmer die Leistungen monatlich im Nachhinein in Rechnung stellen. Es können nur tatsächlich geleistete Tage bzw. Stunden verrechnet werden. Bei nur stundenweiser Leistungserbringung ist davon auszugehen, dass der Tagsatz auf 8 Stunden basiert. Zuschläge können nur verrechnet werden, wenn der Auftraggeber der Verrechnung von Zuschlägen im konkreten Fall im Vorhinein zugestimmt hat.
- 45 Laufende Leistungen wie Wartung der Software, Subscription oder ähnliche Leistungen können jährlich im Vorhinein verrechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 46 Bei Mängeln, die dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht worden sind, ist der Auftraggeber berechtigt, alle fälligen Rechnungsbeträge solange zurückzubehalten bis die Leistung die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt der erfolgten Mängelbehebung erneut zu laufen.
- 47 Sofern ein Pauschalpreis vereinbart wurde, kann dieser nach erfolgreicher Übernahme der Leistung verrechnet werden. Sind für die Vollendung bestimmter Teilleistungen Pauschalbeträge vereinbart worden, können diese nach Übernahme (siehe Punkt 2) der entsprechenden Teilleistungen verrechnet werden.

3.4 Erfüllungsort und Reisekosten

- 48 Erfüllungsort ist der in der Beauftragung angegebene Ort oder, sofern nicht angegeben, Wien. Allfällige Fahrtkosten innerhalb des Erfüllungsortes werden nicht ersetzt. Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeit und können dem Auftraggeber nicht als solche verrechnet werden.
- 49 Die Verrechnung von Reisekosten erfolgt mangels anderer Vereinbarung gemäß folgenden Regelungen:
- Ersetzt wird eine Zugfahrt 2. Klasse bzw. der jeweilige Gegenwert dafür bei Wahl eines anderen Beförderungsmittels;
 - Andere Beförderungsmittel wie z.B. Flug sind im Anlassfall von dem Auftraggeber freizugeben;
 - Bei im Rahmen von Dienstreisen ggf. erforderlichen Übernachtungen (Hotel mit Frühstück) wird ein Maximalbetrag von EUR 140,- (inkl. USt. und allfällige Abgaben) pro Person und Übernachtung ersetzt.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- 50 Derartige Kosten sind im Vorhinein genehmigen zu lassen. Zur Überprüfung des Anspruchs auf Verrechnung ist die Auftraggeber berechtigt, einen Nachweis zu verlangen. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn der konkrete Erfüllungsort der Leistungserbringung sich im selben Bundesland wie der Firmensitz des Auftragnehmers befindet.

3.5 Aufrechnungsverbot

- 51 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom Auftraggeber schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen

- 52 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Ö- bzw. EN-Normen, soweit diese nicht zulässig durch diese EKB bzw. ausdrückliche Vereinbarung abbedungen bzw. abgeändert wurden. Der Auftragnehmer wird alle ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Bescheide in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachten. Er verpflichtet dazu auch die für ihn tätigen Personen und sonstigen Dritten, die für ihn bei der Leistungserbringung tätig werden (insbesondere Subunternehmer oder Lieferanten).
- 53 Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche des jeweils geltenden österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts, können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden oder sind über www.ris.bka.gv.at abrufbar (§ 93 Abs 1 und 2 BVerG 2018).

4.2 Cloud und Subscription

- 54 Vor Beauftragung einer Cloudleistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das von dem Auftraggeber vorgegebene Clouddaudit durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Laufzeit des Vertrags alle Kriterien der Kategorie „M“ gemäß dem Clouddaudit zu erfüllen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird sich der Auftragnehmer einer Re-Evaluierung des Clouddaudits unterziehen.

4.3 Anforderungen an Individualsoftware

- 55 Ist die Lieferung von Individualsoftware vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Software zur Verfügung zu stellen:
- a. die die vertraglich vereinbarten Funktionen zuverlässig erfüllt,

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- b. die den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien, insbesondere den Arbeitnehmer:innenschutz betreffend, sowie den anwendbaren EU-Richtlinien entsprechen,
- c. die frei von Trojanern, Viren, Würmern und sonstiger Malware ist,
- d. deren etwaige Schutzvorrichtungen bei vertragsgemäßer Nutzung keine Einschränkung der Funktionalität dieser oder anderer Softwarekomponenten mit sich bringt,
- e. für den Fall, dass die Leistungen Lizenzrechte Dritter enthalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Lizenzbedingungen vor Beauftragungen zur Verfügung zu stellen, die relevanten Lizenzen detailliert aufzuschlüsseln und explizit auf alle Pflichten, die den Auftraggeber im Zusammenhang mit diesen Lizenzen treffen, hinzuweisen,
- f. die ausführlichst sowohl auf Funktionalität, auf Verhalten im Anwendungsgebiet des Auftraggebers zu erwartender Grenzfälle (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen etc.) als auch Erfüllung aller vereinbarten Spezifikationen getestet wurde; auf Nachfrage ist dem Auftraggeber eine Dokumentation dieser Tests zu übergeben,
- g. die benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Funktionalitäten ähnlich zu bedienen ist und die ein mit dem Anwendungsgebiet der Software vertrauter Benutzer ohne Hilfsdokumentation, gegebenenfalls nach einer üblichen Einschulung in die Grundfunktionen, problemlos benutzt werden kann,
- h. innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung aufweist,
- i. deren Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen u. ä. durch den Auftraggeber mittels Konfiguration änderbar sind,
- j. die eine umfassende Dokumentation enthält,
- k. der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber eine Liste der verwendeten Open Source Komponenten zur Verfügung zu stellen und die Offenlegungsverpflichtungen verwendeter Open Source Komponenten wahrzunehmen.

4.4 Barrierefreiheit und „Accessibility Statement“

- 56 Das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) setzt die EU-Richtlinie (EU) 2019/882 in nationales Recht um und gilt für Produkte und Dienstleistungen, die ab dem 28. Juni 2025 in Verkehr gesetzt oder erbracht werden.
- 57 Die barrierefreie Nutzung der Software ist dadurch sicherzustellen, dass diese den Bestimmungen

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- des Europäischen Standard EN 301 549 V3.2.1. (2021-03) und
- den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1, zumindest auf Level A, entspricht.

58 Die detaillierte und nachprüfbare Beschreibung, dass die vertragsgegenständliche Software der oben angeführten EN und den WCAG-Richtlinien entspricht oder entsprechen wird und damit barrierefrei ist oder sein wird („Erklärung zur Barrierefreiheit“), ist auf Aufforderung bereits bei Angebotslegung vom Auftragnehmer vorzulegen.

59 Hierfür ist vom Auftraggeber kein gesondertes Entgelt zu entrichten.

4.5 Anforderungen an Dokumentation

60 Die geeigneten Dateiformate werden mit dem Auftragnehmer vor Beauftragung schriftlich vereinbart. Notwendige bzw. zweckmäßige Dokumentation ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist bzw. für die Dauer eines allfällig abgeschlossenen Wartungsvertrages laufend zu aktualisieren. Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Übernahme üblichen Standards entsprechen.

4.6 Anforderungen an Personal des Auftragnehmers und deren Austausch

61 Die mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung nominierten und dem Auftragnehmer zuzurechnenden Leistungserbringer (nachfolgend auch kurz „Personal“) sind im Rahmen von Leistungen vor Ort oder über Remotezugänge auf Systeme des Auftraggebers nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen und internen Vorgaben vertraut zu machen, die dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber bereitgestellt werden, und hat diese einzuhalten. Für Fernwartung gilt zusätzlich Punkt 4.10 entsprechend

62 Wurden für eine bestimmte Beauftragung konkrete Personen angeboten, müssen die Leistungen durch die angebotenen Personen durchgeführt werden. Kann eine Person zu einem vereinbarten Zeitpunkt nicht bereitgestellt werden, kommt die Regelung betreffend Verzug in Punkt 5.4 zur Anwendung.

63 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zuzurechnenden Leistungserbringer nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber aus laufenden Beauftragungen abzuziehen bzw. gegen andere Personen auszutauschen. Die Gleichwertigkeit der neuen Personen ist vom Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen. Einarbeitungskosten aufgrund eines Wechsels sind vom Auftragnehmer zu tragen.

64 Im Falle des Nichtentsprechens der dem Auftragnehmer zuzurechnenden Leistungserbringer, welche Leistungen erbringen, kann deren weitere Tätigkeit von dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

abgelehnt werden und ein entsprechender Austausch innerhalb von 15 Kalendertagen verlangt werden. Der Auftraggeber wird die Ablehnung im Einzelfall begründen, diese unterliegt aber ihrem Ermessen.

- 65 Für den Fall des dauerhaften Ausfalls der angebotenen Person (Beendigung des Dienst-oder Vertragsverhältnisses beim Auftragnehmer) oder eines zeitlich begrenzten Ausfalls (Krankheit etc), welcher länger als sechs Wochen dauert, muss der Auftragnehmer unverzüglich einen gleichwertigen Ersatz bereitstellen. Falls dies nicht erfolgt, kann der Auftraggeber das konkrete Beauftragungsverhältnis unverzüglich beenden, ohne das noch offene Personentage verrechnet werden dürfen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer zwar eine Ersatzperson nominiert, diese aber nicht den Muss-Anforderungen bzw den angebotenen Qualifikationen entspricht. Der Auftraggeber wird eine Ablehnung begründen, eine solche liegt aber im alleinigen Ermessen des Auftraggebers.
- 66 Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle ihm zuzurechnenden Leistungserbringer, die mit dem Auftraggeber in Kontakt treten, die **deutsche Sprache** im erforderlichen Ausmaß (ab B2-Level) beherrschen, außer es wurde eine Kommunikation in einer anderen Sprache ausdrücklich vereinbart.
- 67 Der Auftragnehmer hat weiters Sorge zu tragen, dass sämtliche hier genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Subunternehmen eingesetzten Personen eingehalten werden und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Subunternehmen zu treffen.
- 68 Der Auftraggeber kann in sachlich begründeten Fällen für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal jederzeit, nach Wunsch des Auftraggebers auch vor Einsatz desselben, eine **Sicherheitsüberprüfung** gem. Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 idgF (SPG § 55 ff) vornehmen lassen. Der Auftragnehmer stimmt einer diesbezüglichen Überprüfung zu und hat im Einzelfall erforderliche Zustimmungserklärungen der von ihm eingesetzten Personen einzuholen.
- 69 Die Leistungsstunden sind grundsätzlich während der Normalarbeitszeit (Mo. bis Fr., 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu erbringen. Eine Leistungserbringung durch das bereit gestellte Personal zu anderen Zeiten ist in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter Einhaltung der Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitbestimmungen möglich. Allerdings kommen dabei nur die vertraglich vereinbarten Stundensätze für die Normalarbeitszeit zur Anwendung.

4.7 Benachrichtigungs- und Warnpflicht

- 70 Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Verzögerung

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

Mitteilung zu machen. Die Verletzung dieser Pflicht stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund nach 6.3 dar.

- 71 Hinsichtlich des Leistungsumfangs obliegt dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Beratungs-, Warn- und Hinweispflicht, womit Mehrkosten für Leistungen, die nachträglich vorgebracht werden, nicht geltend gemacht werden können, wenn deren Notwendigkeit für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung dem Auftragnehmer bereits bei schriftlicher Bestellung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

4.8 Subunternehmer

- 72 Subunternehmer, welche wesentliche Teile der Leistungen ausführen, müssen über die erforderliche Befugnis sowie Zuverlässigkeit verfügen sowie die ihnen obliegenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über Beitrags- und Melderecht sowie ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings vollständig einhalten. Dies ist auf Anfrage dem Auftraggeber im Verdachtsfall vom Auftragnehmer durch Auskünfte über konkrete Personen zu belegen.
- 73 Die beabsichtigte Beiziehung von solchen Subunternehmern hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der Angebotslegung, spätestens aber vor der Leistungserbringung, schriftlich offenzulegen bzw. bekannt zu geben; ebenso ist ein beabsichtigter Wechsel eines Subunternehmers dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben. Der Auftraggeber kann ihr bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen.

4.9 Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Auftraggebers

- 74 Der Auftragnehmer hat Details für die von dem Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen (z.B. Systemsoftware, Datenbanksystemen oder andere notwendigen Vorbereitungen) sowie sonstige Mitwirkungspflichten bereits im Rahmen der Angebotslegung – das heißt vor Beauftragung - schriftlich bekannt zu geben.
- 75 Der Auftraggeber unterliegt dem Bundesvergabegesetz. Daher kann ein zusätzlicher Beschaffungsbedarf, der für die Voraussetzungen erforderlich ist, zu einer Ausschreibungsverpflichtung und damit zu einer notwendigen Verzögerung in der Auftragserteilung führen. Erfolgt diese Information daher nicht ausreichend, kann der Auftragnehmer aus einer verzögerten Übernahme durch den Auftraggeber an diesen keinerlei Ansprüche stellen.
- 76 Der Auftragnehmer wird, sofern dies nach Art der Leistung erforderlich ist, rechtzeitig prüfen, ob die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird er die Vorleistungen des Auftraggebers prüfen. Findet er dabei Mängel, wird er diese schriftlich zusammen mit einem Vorschlag zu ihrer

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

Behebung dem Auftraggeber melden. Nach einer Mängelbehebung wird die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen wiederholt.

- 77 Versäumt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nach diesem Punkt, gelten die Beistellungen und Leistungsvoraussetzungen als vom Auftragnehmer akzeptiert und Mängel gehen zu seinen Lasten.

4.10 Datenschutz

- 78 Der Auftragnehmer wird alle ihn betreffenden Regelungen des österreichischen Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzgrundverordnung beachten und einhalten. Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer Teil des Auftragsgegenstandes ist, ist gemäß Art 28 Abs 3 DSGVO ein Auftragsverarbeitervertrag abzuschließen. Ein separat abgeschlossener Auftragsverarbeitervertrag ist integraler Bestandteil des Vertrags.
- 79 Der Auftragnehmer wird hinsichtlich der Entwicklung einer Individualsoftware die Grundsätze „Privacy-By-Design“ und „Privacy-By-Default“ einhalten und technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen, dass der Auftraggeber Rechte von Betroffenen mit möglichst geringem Aufwand erfüllen kann. Für die Erfüllung von Rechten, die ein Betroffener ausübt, steht dem Auftragnehmer in keinem Fall ein Entgelt zu.
- 80 Im Fall einer Durchführung von Leistungen vor Ort, wird der Auftragnehmer sein Personal anweisen, die von dem Auftraggeber kommunizierten (Datenschutz- bzw. Sicherheits-) Bestimmungen sowie die allenfalls fallspezifisch ergänzenden Anweisungen einzuhalten.
- 81 Die Möglichkeit eines **Fernwartungszugang** für den Auftragnehmer muss im Zuge der Auftragserteilung spezifisch vereinbart werden und ist andernfalls ausgeschlossen. Die Unterfertigung einer von dem Auftraggeber definierten Administratoren-Richtlinie ist für den Zugriff obligatorisch. Wartungsleistungen einer etwaigen Fernwartung dürfen jedenfalls nur über personalisierte Zugriffe erfolgen. Zugriffe über Sammel-/Gruppenaccounts sind nicht zulässig. Nach Abschluss der Wartungstätigkeit ist der Auftraggeber zu informieren und – falls relevant – auch von Seiten des Auftragnehmers die Zugriffsberechtigungen zu deaktivieren. Nach Vertragsende sind jedenfalls alle Zugriffsberechtigungen von Seiten des Auftragnehmers zu deaktivieren. Der Auftraggeber ist von der erfolgten Deaktivierung per E-Mail zu verständigen. Soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers fällt, wird der Auftragnehmer einen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Missbrauch gesicherten Fernwartungszugang einrichten und während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufrecht erhalten. Die entsprechenden Zugangsdaten und -berechtigungen sind ggf. spätestens gleichzeitig mit der Lieferung oder dem Beginn der Leistungserbringung bekannt zu geben. Sämtliche durchgeführte Wartungsarbeiten (einschließlich Fernwartung und telefonischer Beratung) sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Die

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, ohne dass dafür ein gesondertes Entgelt zusteht.

- 82 Für den Fall, dass dem Personal durch den Auftraggeber Remotezugriffe auf Server oder Clients eingeräumt werden, hat der Auftragnehmer einen Wechsel dieser Personen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, sodass die Zugriffsberechtigung von Seiten des Auftraggebers deaktiviert werden kann. Soweit der Auftragnehmer selbst Zugriffsberechtigungen seines Personals auf Systeme des Auftraggebers verwaltet, hat er eine Aktualisierung der Berechtigungen selbst ohne Verzögerungen durchzuführen und auf Nachfrage des Auftraggebers dies auch nachzuweisen.
- 83 Der Auftragnehmer hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass deren Zugriffe auf Datenspeicher des Auftraggebers – teilweise exakt im Rahmen einer revisionssicheren „Videoprotokollierung (von Screenshots)“ mitprotokolliert werden.
- 84 Der Verstoß gegen die oben angeführten Verpflichtungen ist mit einer schadenunabhängigen Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend) pro Verstoß pönalisiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

4.11 Geheimhaltung

- 85 Der Auftragnehmer hat sämtliche Umstände und Informationen, die ihm im Rahmen einer Beauftragung bekannt werden (im Folgenden kurz: „vertrauliche Informationen“), geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Vertrauliche Informationen dürfen nur für von dieser Vereinbarung umfasste Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte sowie die Veröffentlichung dieser Informationen ist unzulässig. Vertrauliche Informationen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.
- 86 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich
- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
 - dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
 - dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.
- 87 Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt und bleibt zeitlich unbegrenzt aufrecht.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- 88 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal, das in den Räumlichkeiten des Auftraggebers tätig wird, anzuweisen, über sämtliche im Rahmen deren Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere auch über Projekte, Vorhaben, allfälligen Ausschreibungsvorhaben des Auftraggebers auch gegenüber dem Auftragnehmer selbst Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Informationsweitergabe, die zur Erfüllung der konkret beauftragten Leistung erforderlich ist.
- 89 Der Verstoß gegen die oben angeführte Geheimhaltungspflicht ist mit einer schadenunabhängigen Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend) pro Verstoß pönalisiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

4.12 Referenznennung

- 90 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf sie Bezug zu nehmen.

4.13 Abwerben von Mitarbeiter:innen

- 91 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiter:innen des Auftraggebers während der Dauer eines Vertrages und zwölf Monate nach dessen Beendigung zu unterlassen. Er verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung, eine schadenunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes sowie etwaiger zusätzlicher Bonuszahlungen des betroffenen Beschäftigten vor der Abwerbung an den Auftraggeber zu zahlen.

4.14 Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers

- 92 Auf allen eine Beauftragung betreffenden Schriftstücken des Auftragnehmers, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben.

5 Leistungsstörungen

5.1 Allgemein

- 93 Die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers richtet sich – sofern hier nichts anderes festgelegt ist – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es ist der Sorgfaltsmaßstab für Sachverständige im gegenständlichen Fachgebiet anzuwenden.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

5.2 Haftung

- 94 Der Auftragnehmer haftet für Schäden am Eigentum des Auftraggebers auch bei Fahrlässigkeit des eingesetzten Personals. Die maximale Haftungssumme pro Beauftragung beträgt den höheren der folgenden Beträge:
- a. EUR 100.000,-- oder
 - b. den jeweiligen Wert der Beauftragung (bei unbefristeten Leistungen für 12 Monate)

- 95 Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf alle Schadenersatzansprüche, bei denen eine unbeschränkte Haftung nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder rechtlich zwingend gefordert ist.

5.3 Gewährleistung

- 96 Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass seine und die durch sein Personal, Subunternehmer bzw. Lieferanten erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer nicht möglich und ist eine Verbesserung für den Auftragnehmer oder den Auftraggeber untunlich, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung von einem Dritten zu beziehen. Der Auftragnehmer hat für sämtliche hieraus erwachsende Mehrkosten aufzukommen.

- 97 Eine Rügepflicht des Auftraggebers gemäß § 377 UGB besteht nicht.

- 98 Die Beweislast für das Vorliegen von Mängelfreiheit oder nur geringfügiger Mängel trägt der Auftragnehmer.

5.4 Verzug und Vertragsstrafe

- 99 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geschuldete Leistung am vereinbarten Ort fristgerecht zu erbringen. Sofern nichts anderes vereinbart und dies für den Leistungsgegenstand tunlich ist, hat die Leistungserbringung unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch nach Ablauf von 28 Kalendertagen nach Beauftragung. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Leistungen, die im Rahmen der Beauftragung zugesagt oder vereinbart wurden.

- 100 Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer vereinbarten Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin erbringt, so ist der Auftraggeber nach ihrer Wahl berechtigt,

- a. auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- b. unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von der Beauftragung zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.

101 Als Vertragsstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

- EUR 150,--;
- 0,1 % der jeweiligen Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer.

102 Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem ersten Tag des Verzuges. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 20% der Einzelauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

103 Tritt der Auftraggeber nach diesem Punkt zurück, ist hinsichtlich bereits erbrachter Leistungen Rz 116f anzuwenden.

104 Vertragsstrafen gemäß dieser Einkaufsbedingungen sind nicht als Reugeld anzusehen.

5.5 Freiheit von Rechten Dritter

105 Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die der vorgesehenen Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen. Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Rechten Dritter aufgrund der Nutzung der erbrachten Leistungen in Anspruch genommen oder besteht eine drohende Inanspruchnahme, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine allfällige Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm die Abwehr des Anspruchs bzw. die volle Rechtsverschaffung ermöglichen.

106 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos halten und dem Auftraggeber jeden Schaden über erste Aufforderung ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- 107 Davon unberührt bleiben die übrigen gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

6 Vertragsdauer und -beendigung

6.1 Vertragsdauer

- 108 Eine Beauftragung kommt mit beidseitiger Unterschrift des Auftragsschreibens zustande, außer es ist ein konkretes Datum des Inkrafttretens vereinbart.
- 109 Eine Kündigung eines Rahmenvertrags / einer Rahmenvereinbarung berührt die Laufzeit einzelner Abrufe nicht, es können in diesem Fall bloß keine neuen Abrufe mehr erfolgen.
- 110 Im Fall einer Übermittlung via E-Mail muss das Kündigungsschreiben eine qualifizierte elektronische Signatur iSd Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ("eIDAS-VO") enthalten.
- 111 Der Auftraggeber hat das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für Teilleistungen zu kündigen bzw. aufzulösen.

6.2 Ordentliche Kündigung

- 112 Eine Beauftragung (Dauerschuldverhältnis) kann, sofern keine andere Regelung getroffen wurde oder die Beauftragung nicht bereits mit Erfüllung endet, durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von beiden Vertragsteilen zum Ende eines jeden Quartals schriftlich gekündigt werden.
- 113 Für nicht abgeschlossene Leistungen gebührt dem Auftragnehmer ein anteiliges Entgelt, soweit diese eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung darstellen. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht. § 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

6.3 Außerordentliche Kündigung (Vorzeitige Auflösung des Vertrages)

- 114 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Beauftragung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, d.h. wenn die Weiterführung der Beauftragung – und sei es während einer ordentlichen Kündigungsfrist, den der Auftragnehmer allein zu vertreten hat - unzumutbar geworden ist, aufzulösen.
- 115 Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere,

- a. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (unter Berücksichtigung von § 25a IO);

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- b. bei Tod, Verlust der Eigenberechtigung oder Auflösung der juristischen Person des Auftragnehmers;
- c. wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
- d. wenn die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Auftrages verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- e. wenn eine sonstige wesentliche Vertragsverletzung vorliegt und der Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgefordert wurde, das Fehlverhalten zu beseitigen und nachzuweisen, dass künftige Vertragsverstöße nicht mehr zu befürchten sind, jedoch dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet wurde;
- f. wenn vom Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt wurden;
- g. wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber schuldhaft Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- h. wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit, im Zusammenhang mit dem Geheimnisschutz und/oder Datenschutz verletzt hat;
- i. der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers in Verzug ist, es sei denn, der Verzug wurde durch fehlende oder verspätete Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht;
- j. wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise steuerrechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag, aber auch außerhalb dieser vertraglichen Vereinbarung, vorliegt bzw. vorliegen;
- k. wenn für die Leistungserbringung notwendige Subunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers ausgetauscht werden;

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- I. wenn die Beauftragung aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.
- 116 Der Auftragnehmer verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich gesetzlicher Verzinsung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).
- 117 Wird eine Beauftragung aus wichtigem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund vorzeitig aufgelöst, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrags an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

7 Sonstiges

7.1 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

- 118 Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

7.2 Hinweisgeberschutzsystem

- 119 Bei dem Auftraggeber ist gemäß HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) ein Hinweisgebersystem eingerichtet und unter dem Link <https://itsv.integrityline.com> erreichbar. Der Auftraggeber ist bestrebt Missstände zu identifizieren und ersucht den Auftragnehmer sowie dessen Personal oder Subunternehmer bei Vorliegen entsprechender Information daher um entsprechende Hinweise.
- 120 Bei Verwendung des Hinweisgebersystems sind die vorgesehenen Meldekategorien zu berücksichtigen. Missstände, die nicht in den Geltungsbereich des Hinweisgebersystems fallen, werden zurückgewiesen und nicht als entsprechende Whistleblowing-Meldung behandelt.
- 121 Das Hinweisgebersystem darf nicht missbraucht werden, für vorsätzlich falsche Anschuldigungen und die Meldung wissentlich falscher Informationen ist der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

7.3 Rechtsnachfolge

- 122 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag durch den Auftragnehmer, bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
- 123 Der Auftraggeber hat das Recht, ohne Zustimmung des Auftragnehmers das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer durch einseitige Erklärung an die SV zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggeber aus dem Vertragsverhältnis gehen im Fall einer Rechtsnachfolge (z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen und/oder von Reorganisationsmaßnahmen innerhalb der Sozialversicherung) und/oder vertraglichen Übertragung gesamt oder teilweise auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger über. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer an der Übertragung mitzuwirken. Die Parteien vereinbaren, sich bereits frühzeitig vor einer derartig geplanten Rechtsnachfolge in Kenntnis zu setzen.

7.4 Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung

- 124 Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit des Vertrags eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten. Auf Wunsch des Auftraggebers ist jederzeit das aufrechte Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

7.5 Besonderheiten im Fall der Arbeitskräfteüberlassung

- 125 Für den Fall, dass eine Dienstleistung durch die Arbeitnehmer des Auftragnehmers als eine Arbeitskräfteüberlassung gem. den §§ 3 und 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) zu qualifizieren ist, erteilt der Auftraggeber als Beschäftiger folgende Informationen gem. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG):
- a. Bei dem Auftraggeber findet für vergleichbare Arbeitnehmer der „Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (ITKV)“ Anwendung. Die Vergleichbarkeit wird nach der Art der Tätigkeit und der Dauer der Beschäftigung (des konkreten Einsatzes) bei dem Auftraggeber sowie der Qualifikation der Arbeitskraft für diese Tätigkeit beurteilt.
 - b. Während der Überlassung gelten für die überlassene Arbeitskraft die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigerbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt gem. ITKV derzeit 38,5 Stunden.
 - c. Die konkrete Einstufung gemäß ITKV wird dem Überlasser nach Anfrage von dem Auftraggeber vor Beginn der Überlassung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

dem vertraglich vereinbarten Gesamtentgelt auch bereits eine allfällige entgeltmäßig über dem Kollektivvertrag des Überlassers gelegene Einstufung der Arbeitskraft abgegolten ist.

d. Für eine überlassene Arbeitskraft ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen folgende Betriebliche **Mitarbeitervorsorgekasse** zuständig: VBV – Mitarbeiter-vorsorgekasse AG, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Tel.: +43(1)21701-0, Email: office@vbv.co.at, Web: <http://www.vbv.co.at>.

e. Eine betriebliche Pensionsregel besteht für Angestellte des Auftraggebers nicht.

126 Durch das vereinbarte Entgelt sind sämtliche Leistungen des Überlassers vollständig abgegolten. Der Überlasser wird den Auftraggeber - betreffend sämtlicher die überlassenen Arbeitskräfte betreffenden Ansprüche und Forderungen, sei es von diesen, sei es von Abgabenbehörden oder sonstigen Behörden - schadlos und klaglos halten. Der Überlasser ist zur Einhaltung sämtlicher ihn treffender Bestimmungen des AÜG (z.B. Melde-, Aufzeichnungs- und Informationspflichten) verpflichtet und haftet für sämtliche Nachteile, welche dem Auftraggeber aus einem Verstoß entstehen.

127 Der Überlasser ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggeber nachzuweisen, dass er die überlassenen Arbeitskräfte ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und die SV-Beiträge vollständig abgeführt hat.

128 Der Überlasser ist im Fall von grenzüberschreitenden Überlassungen insbesondere für die Vornahme der Meldung gemäß § 17 AÜG verantwortlich und muss der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

7.6 Antikorruptionsbestimmungen

129 Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang informiert, dass die Mitarbeiter des Auftraggebers als „Amtsträger“ iSd Strafgesetzbuches anzusehen sind. Es sind daher insbesondere auch die für Amtsträger geltenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches vom Auftragnehmer im Rahmen der Kontaktpflege mit Mitarbeitern des Auftraggebers mit zu bedenken.

130 Der Auftragnehmer verpflichtet sich weder unmittelbar noch mittelbar Mitarbeitern des Auftraggebers (oder diesen nahestehenden Personen), Vorteile jeglicher Art anzubieten, zu versprechen oder zuzuwenden oder Nachteile unmittelbar anzudrohen oder zuzufügen. Dies gilt auch für ansonsten im Geschäftsverkehr (Orts)übliche Zuwendungen wie Einladungen zum Mittagessen, kleine Aufmerksamkeiten zu Weihnachten, Rabattaktionen ausschließlich für Mitarbeiter des Auftraggebers und ähnliches.

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

- 131 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter den durch den Auftraggeber vorgeschriebenen Ausweistragepflichten nachzukommen.
- 132 Fragen zu dieser Bestimmung können bei Bedarf an compliance@itsv.at gestellt werden.

7.7 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

- 133 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts durchzuführen. Insbesondere erklärt der Auftragnehmer, die Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitskonferenz, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 29/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/196, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.
- 134 Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden (§ 93 Abs 1 und 2 BVergG 2018).

8 Schlussbestimmungen

8.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 135 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen eines Vertrags ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Agreement on Government Procurement (GPA) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das jeweils nach dem Streitwert zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

8.2 Schriftform

- 136 Nebenabreden zu einem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform iSd ABGBs. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen werden kann.

8.3 Salvatorische Klausel

- 137 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware (ITSV EKB-DL)

unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrags eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.